

## Beilage XLV.

# Bericht

des Gemeinde-Ausschusses in Sachen der Feststellung der jährlichen Einberufungszeit der Landtage.

## Hoher Landtag!

Nachdem auf die Anregung des böhmischen Landesauschusses vom 26. Oktober 1892, Z. 44441, behufs Festsetzung eines bestimmten Zeitpunktes für die alljährliche Einberufung der Landtage, der Beschluß des Landesauschusses von Borarlberg vom 23. November 1892 erfolgt ist, sich den angeführten Gründen für eine parlamentarische Stabilisirung vollinhaltlich anzuschließen, hat auch der Landeshauptmann von Borarlberg der vom Oberstlandmarschall Böhmens, Georg Fürst Lobkowitz, am 17. März erlassenen Einladung zu einer gemeinsamen Berathung dieser Angelegenheit seitens aller Landmarschälle und Landeshauptmänner Folge geleistet und an der Versammlung am 24. März d. Js. in Wien Theil genommen.

Aus dem aus dieser Versammlung vorliegenden Protokolle geht hervor, daß von sämtlichen Theilnehmern die regelmäßige Einberufung der Landtage zur Aufrechterhaltung einer geregelten Finanzwirthschaft als dringend nothwendig anerkannt und gefordert wurde.

Ueber die Zeit der Einberufung herrschen, wie es sich bei der Verschiedenheit der Verhältnisse in den einzelnen Kronländern von selbst ergibt, die verschiedensten Anschauungen. Trotzdem haben sich die Theilnehmer der Versammlung für die Zeit des Anfangs Dezember zur Einberufung der Landtage geeinigt.

Der landtägliche Gemeindeauschuß, dem der Act über diese Angelegenheit zur Berathung und Antragstellung überwiesen worden ist, sieht in einer festen Zeitbestimmung der alljährlich wiederkehrenden Landtagsession einen großen Vortheil für die richtige Vorbereitung und Abwicklung der landtäglichen Arbeiten, will aber bezüglich der Frage, welche Zeit hiefür festgesetzt werde, mit Rücksicht auf die

hierin herrschende allgemeine große Meinungsverschiedenheit, nicht auch noch einen bestimmten Vorschlag machen und erhebt daher folgende

### Anträge:

Der h. Landtag wolle beschließen:

1. „Der Landesausschuß habe die geeigneten Schritte bei der hohen Regierung zu thun, daß der Zeitpunkt der Einberufung des Landtages für die Zukunft festgesetzt werde.“
2. Ueber die Wahl des Zeitpunktes der Einberufung mit der h. Regierung in Verhandlung zu treten, bleibe dem Landesausschuße vorbehalten.“

Bregenz, am 2. Mai 1893.

**M. Reisch,**  
Obmann.

**Dr. Schmid,**  
Berichterstatter.

